

Kolumne

**Iglu-Fahrer –
nein danke!**

Nun ist der Herbst ins Land gezogen und in gar nicht allzu langer Zeit wird auch schon der erste Schnee fallen. Und dann werden wir sie auf unseren Straßen wieder regelmäßig sehen: Die Iglu-Fahrer!

Als solche werden Kfz-Lenker bezeichnet, die mit einem gänzlich von Schnee bedeckten Fahrzeug mit „Sehslitzen“ unterwegs sind ...

Dabei bestimmt § 102 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), dass der Lenker eines Kfz dafür zu sorgen hat, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und dass die Kennzeichen des Kfz sowie eines allenfalls gezogenen Anhängers vollständig sichtbar und nicht wegen Schnee (oder Verschmutzung usw.) unlesbar sind. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann daher mit einer Verwaltungsstrafe oder einer Organstrafverfügung geahndet werden.

Die viel schwerwiegendere Konsequenz für einen solchen Lenker stellt jedoch ein Verkehrsunfall dar, der auf die eingeschränkten Sichtverhältnisse zurückzuführen ist und sich nicht ereignet hätte, wenn der Lenker das Fahrzeug vor Fahrtantritt entsprechend von Schnee oder Eis befreit und damit eine uneingeschränkte Sicht auf die Straße und andere Verkehrsteilnehmer gehabt hätte. Wichtig dabei ist nicht nur die Sicht nach vorne, sondern natürlich auch nach hinten und auf die Seite (Querverkehr, Fußgänger usw.). Selbst dann, wenn einen anderen Verkehrsteilnehmer z. B. wegen einer Vorrangverletzung grundsätzlich die Haftung für einen Verkehrsunfall treffen würde, kommt es zumindest zur Schadensteilung, wenn der Iglu-Fahrer wegen der eingeschränkten Sichtmöglichkeiten das andere Fahrzeug nicht rechtzeitig gesehen hat und ihm daher eine Reaktionsverspätung anzulasten ist. Dass gerade bei winterlichen Fahrverhältnissen von vornher-



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

ein erhöhte Vorsicht geboten ist und auch ein höheres Unfallrisiko besteht, kommt erschwerend hinzu.

Zu beachten ist ferner, dass bei ungenügender Säuberung des Fahrzeugs von Schnee und Eis durch den Fahrtwind oder aber Bodenwellen Schnee oder Eisteile vom Fahrzeug herabfallen und dabei andere Fahrzeuge beschädigen oder Fußgänger verletzen können. Kommt es zu einer Schädigung, trifft den Iglu-Lenker auch für die damit verbundenen Folgen die Haftung.

Zwar ist Schadenersatz an geschädigte Dritte vom Haftpflichtversicherer zu leisten, daraus resultiert jedoch eine Malus-Reihung und eine höhere Versicherungsprämie für die nächsten drei Jahre. Stark eingeschränkte Sichtverhältnisse, etwa durch vereiste oder verschneite Fensterscheiben, können überdies als grob fahrlässiges oder unter Umständen sogar vorsätzliches Verhalten gewertet werden, mit der Konsequenz, dass dem Haftpflichtversicherer Regressansprüche zustehen und der Iglu-Lenker damit sogar selbst zur Kasse gebeten werden könnte.

Es zahlt sich also aus, die Fahrt etwas früher anzutreten und das Fahrzeug entsprechend zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. Und wenn Sie einem Iglu-Lenker begegnen sollten, empfiehlt es sich, wenn möglich, um ihn einen „großen Bogen“ zu machen!

Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at